

Christian Alunaru

Zur Regelung der Schiedsgerichtsbarkeit in der neuen rumänischen Zivilprozessordnung

I. Einleitung

Seit 2010 hat Rumänien mit dem Gesetz Nr. 134/2010¹ eine neue Zivilprozessordnung (Codul de procedură civilă). Die Inkraftsetzung der neuen Zivilprozessordnung war aber kein einfacher Vorgang. Erst sollte die Zivilprozessordnung gemäß § 81 des Einführungsgesetzes zur neuen ZPO² am 1. September 2012 in Kraft treten. Dieses Einführungsgesetz hat aber nicht nur Übergangsvorschriften vorgesehen, sondern auch viele Paragraphen der Zivilprozessordnung selbst novelliert, was für so ein Gesetz ungewöhnlich ist. Dann wurde durch eine Dringlichkeitsverordnung der Regierung (Nr. 44/2012) die Inkraftsetzung der ZPO auf den ersten Februar 2013 verschoben. Diese Dringlichkeitsverordnung wurde nachher durch das Gesetz Nr. 206/2012³ genehmigt. Im letzten Augenblick vor dem Inkrafttreten der neuen ZPO wurde eine neue Dringlichkeitsverordnung⁴ (Nr. 4/2013) erlassen, durch welche die Regierung die Inkraftsetzung der neuen ZPO auf den 15. Februar 2013 verschoben hat. Die Begründung dieser neuen Verschiebung lautete, dass das „Gesetz für die Entlastung der Gerichte und für die Vorbereitung der Inkraftsetzung der Zivilprozessordnung“⁵ einige gesetzliche Maßnahmen enthält, welche die Inkraftsetzung der neuen ZPO vorbereiten sollen und folglich dieses Gesetz nicht nach dem Inkrafttreten der neuen ZPO verabschiedet werden darf.

Eine andere Erläuterung der Regierung bestand darin, dass der vom Justizministerium ausgearbeitete und von der Regierung durch das Memorandum mit dem Titel „Die Vorbereitung des Gerichtssystems für das Inkrafttreten der neuen Gesetzbücher. Die Bewertung der aktuellen Lage. Maßnahmenplan“ genehmigte Plan die Verwirklichung etappenweise binnen einer Dreijahresfrist vorgeschlagen hat. Dieser Plan soll Maßnahmen bezüglich der für das Personal notwendigen Auslagen sowie der materiellen und IT-Infrastruktur, der Güter und Dienstleistungen entsprechend den neuen ZPO-Vorschriften vorsehen. Damit soll auch ein Aufschub der Inkraftsetzung einiger Vorschriften der neuen ZPO einhergehen. Die neue ZPO regelt die Schiedsgerichtsbarkeit im IV. Buch „Despre arbitraj“ (Über die Schiedsgerichtsbarkeit) in 80 Paragraphen (§§ 541 – 621).

¹ Legea nr. 134/2010 privind Codul de procedură civilă, Veröffentlicht im Amtsblatt Rumäniens Nr. 485/15. 07. 2010, idF Amtsblatt Rumäniens Nr. 545/3.8. 2012.

² „Legea nr. 76/2012 - pentru punerea în aplicare a Legii nr. 134/2010 privind Codul de procedură civilă“, veröffentlicht im Amtsblatt Rumäniens Nr. 365/30.05.2012.

³ „Lege nr. 206/2012 - pentru aprobarea Ordonanței de urgență a Guvernului nr. 44/2012 privind modificarea art. 81 din Legea nr. 76/2012 pentru punerea în aplicare a Legii nr. 134/2010 privind Codul de procedură civilă, precum și pentru completarea unor acte normative conexe“, veröffentlicht im Amtsblatt Rumäniens Nr. 762/2012.

⁴ „Ordonanță de urgență nr. 4/2013 - privind modificarea Legii nr. 76/2012 pentru punerea în aplicare a Legii nr. 134/2010 privind Codul de procedură civilă, precum și pentru modificarea și completarea unor acte normative conexe“, veröffentlicht im Amtsblatt Rumäniens Nr. 68/31.01.2013.

⁵ „Legea privind unele măsuri pentru degrevarea instanțelor judecătorești, precum și pentru pregătirea punerii în aplicare a Legii nr. 134/2010 privind Codul de procedură civilă“.

II. Allgemeine Regelungen der Schiedsgerichtsbarkeit in der neuen ZPO

Die Schiedsgerichtsbarkeit ist kein neues Rechtsinstitut, denn laut der rumänischen Rechtslehre war der Richter rechtshistorisch gesehen, vor der staatlichen Organisierung der Justiz, eine von den Parteien bestimmte Person, also ein Schiedsrichter.⁶ In der alten Zivilprozessordnung⁷ vom 9. September 1865 (in Kraft zwischen dem 1. Dezember 1865 und dem 15. Februar 2013) wurde der Schiedsgerichtsbarkeit ein ganzes Buch (das IV. Buch) gewidmet. Das neue ZGB bringt aber einige Neuheiten mit sich. Zum ersten Mal ist in der ZPO der Begriff *Noțiune* (Schiedsgerichtsbarkeit) erläutert. Gemäß § 541 der neuen ZPO ist die Schiedsgerichtsbarkeit eine alternative Gerichtsbarkeit mit privatem Charakter. Dabei handelt es sich um eine Erläuterung, die aus der Rechtsliteratur übernommen wurde.⁸ Deshalb können die Prozessparteien und das Schiedsgericht vom gemeinen Recht abweichende (derogatorische) Regeln bestimmen, mit der Bedingung, dass diese Regeln der öffentlichen Rechtsordnung und den unabdingbaren (zwingenden) Gesetzesvorschriften nicht widersprechen (§ 541 Abs. 2). Die Parteien können diese Sonderregeln entweder in der Schiedsvereinbarung bestimmen oder können von institutionellen Schiedsgerichten vorausbestimmte Regeln anwenden. Die Kommentatoren der neuen ZPO sind der Meinung, dass die Bestimmung aller Schiedsverfahrensregeln durch die Parteien ungünstig wäre, weil in diesem Fall manchmal die Schiedsvereinbarung umfangreicher als der Hauptvertrag werden könnte.⁹

Die Möglichkeit der Abweichung von den Regeln des gemeinen Rechts im Bereich des Zivilprozessrechts sichert mehr Freiheit in der Art und Weise, in welcher Rechtsstreitigkeiten gelöst werden können und macht aus der Schiedsgerichtsbarkeit ein zugängliches, flexibles und näher an den Rechtssuchenden orientiertes Verfahren¹⁰. Erstmals vorgesehen ist das Recht des Staates und der öffentlichen Behörden, Schiedsvereinbarungen abzuschließen, doch nur auf Grund einer von einem Gesetz oder von einem internationalen Abkommen erteilten Ermächtigung (§ 542 Abs. 2 ZPO)¹¹. Keine besondere Erlaubnis ist aber für die Schiedsvereinbarungen der juristischen Personen öffentlichen Rechts vorgesehen, mit der Bedingung, dass deren Geschäftszweck eine Wirtschaftstätigkeit umfasst und dass solche Vereinbarungen vom Gesetz oder von deren Gründungsurkunde nicht untersagt sind (§ 542 Abs. 3).

⁶ Dazu: P. Vasilescu, *Tratat teoretic și practic de procedură civilă* (Theoretische und praktische Abhandlung des Zivilprozessrechts). „Institutul de Arte Grafice Alexandru A. Terek“, Iași 1940, Band IV, S. 98-102.

⁷ Die alte Zivilprozessordnung von 1865 wurde öfters novelliert, das letzte Mal durch das Einführungsgesetz zum neuen Zivilgesetzbuch (Gesetz Nr. 71/2011).

⁸ Siehe: Ioan Leș, *Tratat de drept procesual civil* (Abhandlung des Zivilprozessrechts), All Beck, București 2001, S. 675

⁹ A. P. Dimitriu, in: *Gheorghe Piperea/Cătălin Antonache/ Petre Piperea/ Alexandru Dimitriu/Mirela Piperea/Alexandru Rățoi/Ana Atanasiu*, *Noul Cod de procedură civilă. Note Corelații. Explicații* (Die neue Zivilprozessordnung. Noten, Korrelationen, Erläuterungen), C.H. Beck, București 2012, S. 587.

¹⁰ *Claudia Roșu*, *Drept procesual civil, Partea speciala*. Editia 4. (Zivilprozessrecht. Allgemeiner Teil. 4. Auflage), C. H. Beck, Bucuresti 2012, S. 324.

¹¹ Ein Beispiel hierfür ist das Gesetz 651/2002 zur Ratifizierung des Abkommens zwischen der Regierung Rumäniens und der Regierung des Königreichs Schweden über die Förderung und den gegenseitigen Schutz der Investitionen, unterzeichnet in Stockholm am 29. Mai 2002. Diesem Gesetz gemäß werden Rechtsstreitigkeiten vom Internationalen Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (*International Centre for Settlement of Investment Disputes – ICSID*) durch Schlichtungs- oder Schiedsverfahren gelöst, gemäß dem „Übereinkommen zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten“ vom 18. März 1965 (am 14. Oktober 1965 in Kraft getreten).

Die in der neuen ZPO geregelte Schiedsgerichtsbarkeit sieht zwei mögliche Organisationsformen vor¹²:

1. Organisierung des Schiedsverfahrens durch die Parteien

Gemäß § 543 ZPO können die Parteien einen Streitfall durch die Schiedsvereinbarung einer oder mehreren Personen anvertrauen, denen die Befugnisse eingeräumt werden, den Fall zu lösen und einen rechtskräftigen Schiedsspruch zu verkünden. Der alleinige oder ggf. die von den Parteien eingesetzten Schiedsrichter bilden das Schiedsgericht im Sinne der Vorschriften des IV. Buches der ZPO. § 544 ZPO trägt die Randbezeichnung „Organisierung des Schiedsverfahrens durch die Parteien“. Abs. 1 schreibt vor, dass das Schiedsverfahren durch die Schiedsvereinbarung den Vorschriften des II. Titels dieses Buches der ZPO gemäß von den Parteien organisiert werden kann. Abs. 2 zählt die wichtigsten Punkte auf, die durch die Schiedsvereinbarung vereinbart werden können. Diese Schiedsgerichtsbarkeit wurde von der Rechtslehre als „private, gelegentliche (frz. occasionnel) Schiedsgerichtsbarkeit“ oder „Ad-hoc-Schiedsbarkeit“ bezeichnet.¹³ Charakteristisch für so ein Schiedsgericht ist, dass es sich nach der Verkündung des Schiedsspruches auflöst.

2. Organisierung des Schiedsverfahrens durch einen Dritten

Gemäß § 545 ZPO können die Parteien auch vereinbaren, dass das Schiedsverfahren von einer ständigen Institution den Vorschriften des VII. Titels des IV. Buches gemäß organisiert wird. In solchen Fällen wird die Lösung des Streitfalls mehreren Schiedsrichtern übertragen, die von den Parteien der Schiedsvereinbarung oder den Regeln der Institution gemäß ernannt oder angenommen werden. Die Rechtslehre nennt diese Schiedsgerichtsbarkeit „institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit“ und hebt hervor, dass diese Schiedsgerichtsbarkeit nicht auf die Dauer eines einzigen Rechtsstreites beschränkt ist. Als Beispiel wird der Internationale Handelsschiedsgerichtshof der Industrie- und Handelskammer Rumäniens erwähnt.¹⁴

Die neue ZPO regelt in sieben Titeln und mehreren Kapiteln die wichtigsten Details der Schiedsgerichtsbarkeit: die Schiedsvereinbarung, das Schiedsgericht (die Anzahl, die Ernennung, Unvereinbarkeit – Inkompatibilität, Ersetzung und Haftung der Schiedsrichter, die Sprache des Schiedsverfahrens), das Schiedsverfahren (von der Einleitung des Verfahrens bis zur Beweiserhebung und Beweiswürdigung), die Schiedskosten, den Schiedsspruch und die Aufhebung des Schiedsspruchs, Vollstreckung des Schiedsspruchs sowie die institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit. Die Rechtslehre hat die Schiedsgerichtsbarkeit als „eine private Gerichtsbarkeit vertraglichen Ursprungs“¹⁵ be-

¹² Zur Bedeutung dieser Klassifizierung *V. Roş*, Arbitrajul comercial internațional (Die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit), R.A. Monitorul Oficial, Bucureşti 2000, S. 43-47.

¹³ Dazu *Mihaela Tăbărcă*, Drept procesual civil. Volumul II (Zivilprozessrecht. Band II), Universul Juridic, Bucureşti 2005, S. 313. Ausführlich über die private, gelegentliche Schiedsbarkeit *M. Popa, V. M. Ciobanu*, Aspecte privind arbitrajul ad-hoc (Aspekte der Ad-hoc-Schiedsgerichtsbarkeit), Revista de drept comercial (Zeitschrift für Handelsrecht) Nr. 1/1991, S. 25-34; *T. Prescure, R. Crişan*, Curs de arbitraj comercial (Lehrbuch der Handelsschiedsgerichtsbarkeit), Rosetti, Bucureşti 2005, S. 24-27.

¹⁴ *M. Tăbărcă*, Fn. 13, S. 324, Fn 486.

¹⁵ *Ioan Deleanu/Sergiu Deleanu*, Arbitrajul intern și internațional (Die innenstaatliche und die internationale Schiedsgerichtsbarkeit), Rosetti, Bucureşti 2005, S. 9.

trachtet. Die Rechtsgrundlage der Schiedsgerichtsbarkeit ist also vertraglich. Der Grundsatz der Vertragsfreiheit ist auch im Bereich der Schiedsgerichtsbarkeit anwendbar, worin die Bedeutung der Schiedsvereinbarung zum Ausdruck kommt. Vor diesem Hintergrund soll die Schiedsvereinbarung im Folgenden näher analysiert werden.

III. Die Schiedsvereinbarung

1. Definition der Schiedsvereinbarung

Die rumänische Rechtslehre definiert die Schiedsvereinbarung als eine Willensübereinstimmung über die Lösung eines Streitfalls durch das Schiedsgericht¹⁶, doch es wird auch die in Artikel 7. 1. des UNCITRAL-Modellgesetzes über die internationale Handelschiedsgerichtsbarkeit enthaltene Definition zitiert¹⁷:

Schiedsvereinbarung ist eine Vereinbarung der Parteien, alle oder bestimmte Streitigkeiten, die zwischen ihnen in bezug auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis, vertraglicher oder nichtvertraglicher Art, entstanden sind oder künftig entstehen, einem schiedsrichterlichen Verfahren zu unterbreiten.

2. Inhalt der Schiedsvereinbarung

Die neue ZPO schreibt nicht alle Gültigkeits- und Formerfordernisse der Schiedsvereinbarung vor. Die Rechtslehre betrachtet dies als selbstverständlich, weil die Schiedsvereinbarung ein Rechtsgeschäft ist und allen Gültigkeitserfordernissen eines solchen entsprechen muss: Geschäftsfähigkeit der Parteien, Willensübereinstimmung und Vertragszweck¹⁸. Es gibt aber einen Artikel, der sowohl die Geschäftsfähigkeit der Vertragsparteien als auch Rechtsstreitigkeiten, die nicht von einem Schiedsgericht gelöst werden dürfen, vorsieht. Gemäß § 542 Abs. 1 ZPO haben Personen mit vollständiger Geschäftsfähigkeit das Recht, die Lösung ihres Rechtsstreits von einem Schiedsgericht zu vereinbaren, mit Ausnahme solcher Rechtsstreitigkeiten, die den Personenstand, die Geschäftsfähigkeit einer Person, das Erbschaftsverfahren, die Familienverhältnisse wie auch Rechte, über welche die Parteien nicht verfügen können, betreffen. Außer diesen in § 542 Abs. 1 aufgezählten Fällen gibt es auch andere Ausnahmen: Rechtsstreitigkeiten im Bereich Insolvenz, Adoption, Vormundschaft usw.¹⁹

Die neue ZPO bestimmt in § 544 Abs. 2-4 den Inhalt der Schiedsvereinbarung und die Folgen des Fehlens enger, von den Parteien bestimmter Regeln. Zwar war die Schiedsvereinbarung auch in der alten ZPO geregelt (§§ 343-343/4) doch so eine ausführliche Regelung gab es nicht. Unter der Bedingung der Berücksichtigung der zwingenden Gesetzesvorschriften und der guten Sitten haben die Parteien die Möglichkeit,

¹⁶ Ioan Leş, Fn. 8, S. 679; T. R. Popescu, Dreptul comerţului internaţional (Internationales Handelsrecht), „Editura Didactică şi Pedagogică”, Bucureşti 1983, S. 371.

¹⁷ Dazu Tudor Chiuariu/Roxana Giurea, Arbitrajul intern şi internaţional. Reglementare. Doctrină. Practică arbitrală şi judiciară. Conform noului Cod civil şi noului Cod de procedură civilă (Die innerstaatliche und internationale Gerichtsbarkeit. Gesetzliche Regelung. Rechtslehre. Schiedsgerichtspraxis und Judikatur. Dem neuen Zivilgesetzbuch und der neuen Zivilprozessordnung gemäß), Universul Juridic. Bucureşti 2012, S. 68.

¹⁸ P. Vasilescu, Fn. 6, Band IV, S. 104-112.

¹⁹ A. P. Dimitriu, in: Gheorghe Piperea et alt., Fn. 9, S. 588.

durch die Schiedsvereinbarung die Regeln der Bildung des Schiedsgerichts, der Ernennung, Ersetzung und der Abberufung der Schiedsrichter, den Termin und Ort des Schiedsverfahrens, die Verfahrensregeln sowie die Aufteilung der Schiedskosten direkt oder unter Bezugnahme auf eine gewisse Regelung der Schiedsgerichtsbarkeit zu bestimmen. Es besteht die Möglichkeit, diese Regeln auch später durch eine schriftliche Vereinbarung zu bestimmen, nicht aber später als zum Zeitpunkt der Bildung des Schiedsgerichts. Falls die Parteien diese Regeln überhaupt nicht bestimmt haben, wird sie das Schiedsgericht bestimmen, und wenn diese Regeln auch vom Schiedsgericht nicht bestimmt wurden, kommen die Vorschriften dieses Buches der ZPO bezüglich der Schiedsgerichtsbarkeit zur Anwendung.

3. Form der Schiedsvereinbarung

Die Schiedsvereinbarung muss schriftlich abgeschlossen werden, ansonsten ist sie nichtig. Die Rechtslehre hat hervorgehoben, dass das Erfordernis der Schriftform dadurch begründet ist, dass die Schiedsvereinbarung eine Verfügung der Parteien ist (frz. *acte de disposition*), durch welche die Parteien auf die Zuständigkeit der Gerichte verzichten. Es wird auf die Regelung der „absoluten Nichtigkeit“ im neuen rumänischen Zivilgesetzbuch von 2011 (§ 1242 Abs. 1) verwiesen.²⁰ Es muss aber kein formeller Vertrag sein, sondern diese Bedingung gilt als erfüllt, wenn die Lösung des Rechtsstreites von einem Schiedsgericht durch die Korrespondenz der Parteien vereinbart wurde (§ 548 Abs. 1 ZPO). Die Korrespondenz kann selbstverständlich auch elektronisch erfolgen, also per E-Mail. Der Text des § 548 ZPO wurde von der Rechtslehre so interpretiert, dass auch eine stillschweigende Vereinbarung möglich wäre, also wenn eine Partei den Abschluss einer Schiedsvereinbarung beantragt und die Gegenpartei keinen Einspruch erhebt.²¹ Durch § 13 Pkt. 146 des Einführungsgesetzes zur neuen ZPO²² wurde aber zwei Jahre nach der Verabschiedung dieses Gesetzbuches eine neue Vorschrift eingeführt: Gemäß § 549 Abs. 2 der novellierten ZPO kann das Bestehen der Schiedsvereinbarung auch aus einer von den Parteien vor dem Schiedsgericht abgeschlossenen schriftlichen Vereinbarung hervorgehen. Obwohl der Gesetzestext den Abschluss der Schiedsvereinbarung auch erst vor dem Schiedsgericht zulässt, ist das Formerfordernis dieser Schiedsvereinbarung auch für diesen Fall deutlich vorgesehen. Deshalb ist es merkwürdig, dass die Rechtslehre die Vorschrift aus § 549 Abs. 2 ZPO folgendermaßen interpretiert hat:

Für den Fall, dass der Beklagte keine Einrede der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts erhebt, sieht § 549 Abs. 2 ZPO die unwiderlegliche Vermutung vor, dass die Parteien eine Schiedsvereinbarung zugunsten dieses Schiedsgerichts abgeschlossen haben.²³

Ein Argument der Rechtslehre ist die Verfahrensordnung mancher Schiedsgerichtsinstitutionen, die zulassen, dass die Schiedsvereinbarung auch darin bestehen kann, dass der Kläger eine schiedsgerichtliche Klage einreicht und der Beklagte stillschweigend,

²⁰ Flavius George Păncescu, in: Gabriel Boroi/Octavia Spineanu-Matei/Andreia Constanda/Carmen Negrilă/Veronica Dănăilă/Delia Narcisa Theohari/Gabriela Răducan/Dumitru Marcel Gavriș/Flavius George Păncescu/Marius Eftimie, Noul Cod de procedură civilă. Comentariu pe articole. Vol. II. Art. 527-1133 (Die neue Zivilprozessordnung. Kommentar Paragraphenweise. Band II. §§ 527 – 1133), Hamangiu, București 2013, S. 32.

²¹ A. P. Dimitriu, Fn. 9, S. 593.

²² „Legea nr. 76/2012 – pentru punerea în aplicare a Legii nr. 134/2010 privind Codul de procedură civilă“, veröffentlicht im Amtsblatt Rumäniens Nr. 365/30.05.2012.

²³ A. P. Dimitriu, Fn. 9, S. 594.

aber eindeutig, zustimmt, dass der Fall vom Schiedsgericht gelöst wird,²⁴ so beispielsweise die Vorschrift des § 14 der Verfahrensordnung des Internationalen Handelsschiedsgerichts der Industrie- und Handelskammer Rumäniens, der als Rechtsgrundlage für den Schiedsspruch Nr. 152 von 23. Juni 2011 des Internationalen Handelsschiedsgerichts diente. Der Rechtsstreit war aus zwei verschiedenen, von den Parteien abgeschlossenen Verträgen hervorgegangen: Im ersten Vertrag, einem Kaufvertrag, war eine Schiedsgerichtsklausel vorgesehen, im zweiten Vertrag hingegen, einem Leasing-Vertrag, war ausdrücklich vorgesehen, dass im Streitfall das Gericht aus Bukarest zuständig ist. Die schiedsgerichtliche Klage betrifft beide Verträge, also auch den Leasing-Vertrag, für den das Schiedsgericht nicht zuständig gewesen wäre. Weil aber der Beklagte keine Einrede der Unzuständigkeit erhoben hatte, wird sein Verhalten als eine stillschweigende Schiedsgerichtsklausel betrachtet, die ihre Rechtswirkung ausübt.

Eine besondere Regelung betrifft die Form des Schiedsabkommens, wenn der Rechtsstreit die Übertragung des Eigentumsrechts oder eines anderen dinglichen Rechts betrifft. In diesem Fall muss die Schiedsvereinbarung, bei sonstiger Nichtigkeit, notariell beurkundet werden (§ 548 Abs. 2 ZPO). Diese Vorschrift wurde von der Rechtslehre als „übertrieben und ungerechtfertigt“²⁵ angesehen, weil der vom Schiedsgericht erlassene Schiedsspruch alle Rechtsfolgen eines gerichtlichen Urteils hat, das einer notariellen Urkunde gleichgestellt ist. Alle Eintragungen oder Löschungen im Grundbuch erfolgen auf Grund des Schiedsspruches und nicht auf Grund der Schiedsvereinbarung. Auch der Grundsatz der Symmetrie der Rechtsgeschäfte ist in diesem Fall nicht anwendbar, weil der Schiedsspruch ein Werk der Schiedsrichter und nicht der Parteien ist. Es gibt also keinen direkten Zusammenhang zwischen der Schiedsvereinbarung und dem Schiedsspruch, zwischen beiden muss es keine Symmetrie bezüglich der Form geben²⁶.

Um diese Kritik richtig zu verstehen muss man wissen, dass das rumänische Zivilrecht (und Handelsrecht) mehr als 150 Jahre von den Grundsätzen des französischen Rechts, vor allem vom Grundsatz des Konsensualismus, geprägt war. Dieser Umstand rührt daher, dass das am 1. Dezember 1865 in Kraft getretene und bis zum 1. Oktober 2011 anwendbare Rumänische Zivilgesetzbuch trotz anderer Gesetze jener Zeit, die als Quellen verwendet wurden, als eine Nachahmung des französischen *Code Napoléon* betrachtet wurde. Der Grundsatz des Konsensualismus im rumänischen Recht bedeutet viel mehr als lediglich den „Grundsatz der Formfreiheit“²⁷ (§ 883 ABGB), und er beinhaltet auch mehr als nur das Erfordernis, dass der Abschluss des Rechtsgeschäftes an keine besondere Form gebunden ist.²⁸ Aus dem Grundsatz, dass die Übertragung des Eigentumsrechtes beispielweise an einem Gebäude durch einfache mündliche Einigung des Veräußerers und des Erwerbers möglich ist, ergibt sich, dass ein solches Rechtsgeschäft gleichzeitig Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft in einem ist. Es fehlt also die „Zweiaktigkeit“ des sachenrechtlichen Rechtsgeschäfts²⁹ (§ 380 ABGB), oder wie es in der deutschen Rechtslehre heißt, das Trennungsprinzip (die „systematische Trennung zwischen dem Verpflichtungsgeschäft und der dinglichen Rechtsänderung“). Folg-

²⁴ Tudor Chiuariu/Roxana Giurea, Fn. 17, S. 75.

²⁵ Claudia Roșu, Fn. 10, S. 326.

²⁶ Flavius George Păncescu, Fn. 20, S. 32.

²⁷ Zur Formfreiheit des schuldrechtlichen Geschäftes, s. Rudolf Welsler, Bürgerliches Recht II (2007), 13. Auflage, S. 14.

²⁸ Cristian Alunaru, Aplicabilitatea în dreptul civil român a principiului abstrăcțizării din teoria germană drepturilor reale (Die Anwendbarkeit des Abstraktionsprinzips aus der deutschen Zivilrechtlehre im rumänischen Zivilrecht), Dreptul (Das Recht) 1/2000, S. 42-54.

²⁹ Koziol/Welsler, Fn. 27, S. 310.

lich fehlt auch die im deutschen BGB geltende „Abstraktheit“ der dinglichen Rechtsgeschäfte (Abstraktionsprinzip).³⁰

Nach den vom Gesetz für das gültige Zustandekommen des Vertrags vorgeschriebenen Formerfordernissen wurden die Verträge in drei Unterarten eingeteilt, die jetzt in § 1174 des neuen Zivilgesetzbuches ausdrücklich geregelt sind:

Bei den Konsensualverträgen erfolgt der Eigentumsübergang durch die einfache Einigung der Vertragsparteien; bei den förmlichen Verträgen (*contrat solennel* = formbedürftiges Geschäft) erfolgt die Eigentumsübertragung nur zum Zeitpunkt der Erfüllung des Formerfordernisses; die Realverträge (*contrat réel* = dinglicher Vertrag) kommen erst mit der Übergabe des Gegenstandes zustande; das bedeutet, dass auch der Eigentumsübergang nur durch die Übergabe der Sache erfolgt.

Verträge, durch welche Eigentum übertragen wurde, wie beispielsweise der Kaufvertrag, waren nicht nur im alten ZGB von 1864³¹, sondern sind auch im neuen ZGB von 2009 grundsätzlich Konsensualverträge.³² Nur ausnahmsweise (wie z.B. beim Kauf von Liegenschaften) sind solche Verträge förmliche Verträge. Deshalb ist verständlich, warum die Umwandlung der Schiedsvereinbarung aus einem Konsensualvertrag in einen förmlichen Vertrag kritisiert wird.

Nach der hier vertretenen Auffassung versucht die Vorschrift aus § 548 Abs. 2 der neuen ZPO indes, die Regeln der Schiedsvereinbarung mit den Regeln des neuen Zivilgesetzbuches in Einklang zu bringen. Durch den 5. Titel *Cartea funciară* (Das Grundbuch), des dritten Buchs (Über Sachen) des neuen ZGB von 2009 wurde der Grundsatz des Konsensualismus wesentlich eingeschränkt³³. § 557 Abs. 4 des neuen ZGB führt den Eintragungsgrundsatz (das *Intabulationsprinzip*), wie in der alten Grundbuchordnung Rumäniens (Gesetz 1938/115) und wie im deutschen und österreichischen Zivilrecht, wieder ein. Zwar ist der Grundsatz des Konsensualismus wieder als leitendes Prinzip des Eigentumserwerbs vorgesehen³⁴. Doch der Erwerb von dinglichen Rechten an Grundstücken stellt die wichtigste vom Zivilgesetzbuch vorgesehene Ausnahme von diesem Grundsatz dar (§ 1273 Abs.3). Die Eintragung im Grundbuch erfolgt auf Grund eines Notariatsaktes, eines rechtskräftigen Urteils, eines Erbscheins oder eines Verwaltungsaktes, falls das Gesetz es so vorschreibt (§ 888 des neuen ZGB idF vom Einföhrungsgesetz 2011/71 geändert). Zwar gibt es mehrere Widersprüche im Bereich der Regelung über Grundbucheintragungen, die der Verfasser des vorliegenden Beitrags während der am 15. September 2011 im Nationalen Institut für die Ausbildung der Richter in Bukarest (*Institutul National al Magistraturii*) veranstalteten Konferenz über das neue ZGB

³⁰ Jürgen Baur/Rolf Stürner, Sachenrecht, 17. Aufl. 1999, § 5 Rn., S. 40 ff.

³¹ Fr. Deak, *Tratat de drept civil. Contracte speciale* (Abhandlung über das Zivilrecht. Sonderverträge), vol. I. *Vânzarea-cumpărarea*. Schimbul (Band II Der Kaufvertrag. Der Tauschvertrag), 4. Auflage, aktualisiert von L. Mihai, R. Popescu, Universul Juridic, București 2006, S. 11; D. Chirică, *Contractele speciale civile și comerciale* (Die zivilrechtlichen und handelsrechtlichen Sonderverträge), Band I, Rosetti, București 2005, S. 177-224; Francisc Deak/Stanciu Cârpenaru, *Contracte civile și comerciale* (Zivil- und Handelsverträge), Lumina-Lex, București 1993, S. 12.

³² Florin Moțiu, *Contractele speciale în noul Cod civil* (Die Sonderverträge im neuen Zivilgesetzbuch), Wolters Kluwer, București 2010, S. 22-23; Dumitru C. Florescu, *Contractele civile* (Die zivilrechtlichen Verträge), Universul Juridic, București 2011, S. 11.

³³ Der Begriff „Grundbuch“ erscheint zum ersten Mal im rumänischen ZGB, weil das alte Gesetzbuch, wie sein französisches Vorbild, nur das System der Liegenschaftsregister (d.h. der Register zur Eintragung und Bekanntmachung der Grundstücksgeschäfte) kannte.

³⁴ Gemäß § 1273 Abs.1 „erfolgt die Bestellung und der Erwerb von dinglichen Rechten durch die Willensübereinstimmung der Vertragsparteien, selbst wenn die Sachen nicht übergeben worden sind, wenn diese Einigung Spezies-Sachen betrifft“ (für Gattungssachen erfolgt die Eigentumsübertragung durch Individualisierung der Sachen).

hervorgehoben hat.³⁵ Vorliegend sollen diese Widersprüche nicht weiter analysiert werden. Wichtig ist jedoch die Schlussfolgerung, dass, obwohl der im neuen Zivilgesetzbuch vorgeschriebene Notariatsaktszwang noch umstritten ist, in der neuen ZPO die Schiedsvereinbarung in bestimmten Fällen ein förmlicher Vertrag geworden ist.

4. Arten der Schiedsvereinbarung

Laut § 549 der neuen ZPO, aber auch der Rechtslehre, gibt es, dem traditionellen französischen Vorbild gemäß, zwei Arten der Schiedsvereinbarung, die sich durch den Zeitpunkt ihres Abschlusses voneinander unterscheiden: Vor der Entstehung des Rechtsstreits nimmt die Schiedsvereinbarung die Form der Schiedsgerichtsklausel, nach der Entstehung des Rechtsstreits aber die Form der Schiedsabrede ein. Die Wirkung beider Arten der Schiedsvereinbarung ist dieselbe: einem für diesen Rechtsstreit etablierten Schiedsgericht die Befugnisse einzuräumen, den Rechtsstreit zu lösen.³⁶ In der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit unterscheidet sich die Schiedsgerichtsklausel von der Schiedsabrede nicht durch den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, sondern durch die Form der Schiedsvereinbarung. Während die Schiedsgerichtsklausel Teil eines Vertrags ist, besteht die Schiedsabrede in einer selbständigen Vereinbarung. Art. 7. 1 des UNCITRAL-Modellgesetzes über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit schreibt vor:

Eine Schiedsvereinbarung kann in Form einer Klausel in einem Vertrag (Schiedsklausel) oder in Form einer selbständigen Vereinbarung (Schiedsabrede) geschlossen werden.

Die Schiedsgerichtsklausel (frz. *clause compromissoire*) ist eine Klausel im Hauptvertrag, durch welche die Parteien vereinbaren, dass Rechtsstreitigkeiten, die aus diesem Vertrag entstehen könnten, von einem Schiedsgericht gelöst werden sollen (§ 550 Abs. 1 ZPO). Gemäß der Rechtslehre kann eine solche Vereinbarung auch nach dem Abschluss des Hauptvertrags, doch vor der Entstehung eines Rechtsstreites erfolgen, weil in diesem Fall die Rechtsnatur der Schiedsgerichtsklausel erhalten bleibt, im dem Sinne, dass noch kein Rechtsstreit entstanden ist.³⁷ Die neue Regelung verlangt, bei sonstiger Nichtigkeit,

³⁵ So gibt es einen Widerspruch zwischen dem eben zitierten § 888 und § 885, der vorschreibt, dass „Unter Vorbehalt der gegensätzlichen Vorschriften, erfolgt der Erwerb von dinglichen Rechten an Liegenschaften, die schon im Grundbuch eingetragen wurden, sowohl unter den Vertragsparteien als auch gegen Dritte nur durch Eintragung, auf Grund des Rechtsgeschäfts oder der nicht rechtsgeschäftlichen Handlung (*fait juridique*), welche die Eintragung begründet haben“. § 885 des neuen ZGB ist dem Text des § 22 Abs. 2 der Grundbuchordnung (Gesetz 1996/7, so wie es durch das Gesetz 2005/247 geändert wurde) sehr ähnlich. Also sollte die Eintragung im Grundbuch nicht nur auf Grund eines Notariatsakts, sondern auf Grund jedweden „rechtsgültigen Titels“ erfolgen. Dieser Vorschrift entgegen verlangt aber § 888 für die Eintragung im Grundbuch ausschließlich einen notariell beurkundeten Vertrag. Dieser Widerspruch ist schwer zu verstehen, weil § 888 in der zitierten Fassung erst kürzlich durch das Einführungsgesetz 2011/71 eingeführt wurde. Durch dasselbe Einführungsgesetz wurde auch § 885 geändert, aber nur Abs. 2, der sich auf die Löschung der im Grundbuch eingetragenen Sachenrechte bezieht. Also wurde in § 885 der Notariatsaktszwang nur für das Löschen dieser Rechte eingeführt. Die Vorschrift aus Abs. 1, welche die Eintragungen im Grundbuch betrifft, blieb unverändert. Wenn der Gesetzgeber die Absicht gehabt hat, auch für die Eintragungen im Grundbuch den Notariatsaktszwang einzuführen, stellt sich die Frage, warum er nur § 888 und nicht auch § 885 Abs. 1 geändert hat. Derselbe Widerspruch besteht auch gegenüber der Vorschrift aus § 1244, die für Verträge, durch welche dingliche Rechte, die im Grundbuch eingetragen werden müssen, bestellt oder übertragen werden, die Form eines Notariatsaktes verlangt, aber auch Ausnahmen, also „andere vom Gesetz vorgesehene Fälle“ zulässt.

³⁶ *Tudor Chiuariu/Roxana Giurea*, Fn. 17, S. 69.

³⁷ *M. Tăbărcă*, Fn. 13, S. 319.

dass in der Schiedsgerichtsklausel die Art und Weise der Ernennung der Schiedsrichter vorgesehen ist. Der alten ZPO (§ 343/1) gemäß mussten die Parteien in der Schiedsgerichtsklausel auch den Namen der Schiedsrichter, bei sonstiger Nichtigkeit, angeben. Im Falle der institutionellen Schiedsgerichtsbarkeit genügt ein Verweis auf die Institution oder die Regeln der Institution, die das Schiedsgericht organisiert (§ 550 Abs. 1 Satz 2 der neuen ZPO). Die Gültigkeit der Schiedsgerichtsklausel hängt nicht von der Gültigkeit des Hauptvertrags ab (§ 550 Abs. 2 ZPO). Es wird von einer „Autonomie der Schiedsgerichtsklausel im Verhältnis zum Hauptvertrag“ gesprochen. Das heißt, dass die Nichtigkeit des Hauptvertrags nicht auch die Nichtigkeit der Schiedsgerichtsklausel bedeutet. Die aus dem Hauptvertrag entstandenen Rechtsstreitigkeiten werden weiter vom Schiedsgericht gelöst, mit Ausnahme jener Fälle, in welchen die Schiedsgerichtsklausel selbst nichtig ist.

Es gibt einige gemeinsame Nichtigkeitsgründe des Hauptvertrags und der Schiedsgerichtsklausel, wie beispielsweise die Geschäftsunfähigkeit der Vertragsparteien oder die Willensmängel.³⁸ Es wird der Schiedsspruch Nr. 49 vom 13. März 2007 des Internationalen Handelsschiedsgerichtshofs der Industrie- und Handelskammer Rumäniens zitiert. Dieser Schiedsspruch erklärt, dass die ZPO von der „Wirksamkeit der Schiedsgerichtsklausel“ (frz. validité) im Verhältnis zum Hauptvertrag und nicht von einer „Wirksamklärung der Schiedsgerichtsklausel“ (frz. validation) spricht. Folglich ist die Behauptung des Beklagten, dass die Schiedsgerichtsklausel nicht „für wirksam erklärt wurde“, so wie es die Verfahrensordnung des Internationalen Schiedsgerichtshofs der Industrie- und Handelskammer Rumäniens vorgeschrieben hätte, unbegründet. Falls sich der Beklagte auf keinen Nichtigkeitsgrund der Schiedsgerichtsklausel berufen hat, ist die Schiedsgerichtsklausel vollkommen wirksam, weil kein Gesetz und keine Verfahrensordnung eine „Gültigerklärung“ dieser Klausel vorschreiben.

Die „Autonomie der Schiedsgerichtsklausel“ ist deutlich zu erkennen, wenn es um einen Rechtsstreit mit Ausländereigenschaft einer Partei geht. Es ist in so einem Fall möglich, dass die Schiedsgerichtsklausel dem Gesetz eines anderen Staates als der Hauptvertrag unterworfen ist.³⁹ Gemäß § 550 Abs. 3 ZPO wird im Zweifelsfall die Schiedsgerichtsklausel so interpretiert, dass sie auf alle Streitigkeiten aus dem Vertrag oder dem Rechtsverhältnis, das sie betrifft, anwendbar ist. Das darf aber nicht bedeuten, dass die Schiedsgerichtsklausel auch auf andere Rechtsstreite anwendbar ist, die aus ganz anderen Rechtsverhältnissen hervorgehen, selbst wenn diese dieselben Vertragsparteien betreffen. In diesem Sinne wird das Urteil des Obersten Gerichtshofs Rumäniens (Înalta Curte de Casațieși Justiție) Nr. 3659 von 15. Juni 2005 zitiert.⁴⁰ Ursprünglich hat das Schiedsgericht der Industrie- und Handelskammer Galați (Galați) der von der Klägerin *SCCBL S. LTD Nicosia Zypern* eingereichten Klage stattgegeben und die Beklagte *SC M. SA Galați* verpflichtet, der Klägerin Schadenersatz für die Zurückbehaltung seines Frachtschiffes im Hafen Galați zu zahlen. Die Beklagte hat gegen den Schiedsspruch Nr. 5 vom 18. April 1997 eine Nichtigkeitsklage eingelegt (action en annulation), die aber vom Oberlandesgericht Galați (Curtea de Apel Galați) zurückgewiesen wurde. Im Revisionsverfahren hat der Oberste Gerichtshof Rumäniens Folgendes entschieden: Die Ursache des Rechtsstreits liegt nicht im Vertrag, den die beiden Parteien abgeschlossen haben und in welchem die Schiedsgerichtsklausel inkludiert ist. Die Ursache des von der Klägerin erlittenen Schadens ist die verspätete Beladung des Schiffes mit Waren,

³⁸ Tudor Chiuariu/Roxana Giurea, Fn. 17, S. 70.

³⁹ *Titus Prescure/Radu Crișan*, Arbitrajul comercial – Modalitate alternativă de soluționare a litigiilor patrimoniale (Die Handelsschiedsgerichtsbarkeit – Eine alternative Lösungsweise von Vermögensrechtsstreitigkeiten). Universul Juridic, București 2010, S. 64.

⁴⁰ Tudor Chiuariu/Roxana Giurea, Fn. 17, S. 72-73.

außerhalb des durch den Vertrag bestimmten Rahmens. Die Schiedsgerichtsklausel, die im Vertrag vom 12. Dezember 1995 eingeschlossen wurde, kann nicht auf andere Rechtsstreitigkeiten, die nicht aus diesem Vertrag hervorgehen, angewandt werden, selbst wenn es dieselben Parteien betrifft. In so einem Fall ist das Gericht und nicht das Schiedsgericht zuständig.

Die Schiedsabrede (frz. *compromis d'arbitrage* ou *compromis arbitral*) ist in § 551 ZPO definiert: Durch die Schiedsabrede vereinbaren die Parteien, dass ein zwischen ihnen entstandener Rechtsstreit von einem Schiedsgericht gelöst werden soll, mit der Pflicht, bei sonstiger Nichtigkeit, den Streitgegenstand, den Namen der Schiedsrichter und, im Falle des Ad-hoc-Schiedsgerichts, die Art und Weise der Ernennung der Schiedsrichter zu bestimmen. Im Unterschied zu der Schiedsgerichtsklausel müssen im Falle einer Schiedsabrede die Parteien auch den Namen der Schiedsrichter bestimmen. Im Falle der institutionellen Schiedsgerichtsbarkeit gibt es keine zwingende Regel, die Schiedsrichter zu wählen und auch nicht die Art und Weise der Ernennung Letzterer zu bestimmen, weil in diesem Fall dies den Regeln der betreffenden Schiedsgerichtsinstitution gemäß erfolgt. Merkwürdig ist aber die Vorschrift aus § 551 Abs. 2 ZPO: Der Schiedsvertrag kann selbst dann abgeschlossen werden, wenn zwischen den Parteien ein Rechtsstreit bei einem Gericht bereits anhängig ist. Also noch während eines laufenden Gerichtsverfahrens können die Prozessparteien noch immer eine Schiedsabrede abschließen und vereinbaren, dass der Rechtsstreit von einem Schiedsgericht gelöst werden soll. Die Rechtslehre ist der Meinung, dass diese Vorschrift den Zweck hat, die Parteien dazu zu ermuntern, sich an das Schiedsgericht zu wenden.⁴¹ So eine Vorschrift gab es in der alten ZPO nicht. Jedenfalls ist diese Vorschrift im Einklang mit § 553 ZPO, der vorschreibt, dass der Abschluss der Schiedsabrede die Zuständigkeit der Gerichte für den Rechtsstreit, den sie betrifft, ausschließt. Laut einer in der Rechtslehre vertretenen Auffassung können im Unterschied zur Schiedsgerichtsklausel die Parteien durch die Schiedsabrede selbst die Lösung von Streitigkeiten, die aus außervertraglichen Verpflichtungen entstanden sind, bestimmen⁴². In diesem Sinne gibt es eine ausdrückliche Regelung in § 808-bis. der italienischen ZPO (*Convenzione di arbitrato in materia non contrattuale*).

5. Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung

Die Vollendung des Schiedsverfahrens durch die Verkündung eines Schiedsspruches oder auch ohne einen Schiedsspruch zur Hauptsache beeinträchtigt die Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung, falls diese in der Form einer Schiedsgerichtsklausel abgeschlossen wurde, nicht. Diese Klausel bleibt weiter gültig und kann auch weiterhin als Rechtsgrundlage für ein neues Schiedsverfahren zur Lösung jedweder Rechtsstreitigkeiten, die aus dem Hauptvertrag zwischen den Vertragsparteien entstehen, dienen (§ 552 ZPO).

⁴¹ *Claudia Roşu*, Fn. 10, S. 327.

⁴² *Flavius George Păncescu*, Fn. 20, S. 34.

6. Rechtswirkung der Schiedsvereinbarung

In der Regel schließt die Schiedsvereinbarung die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte aus (§ 553 ZPO). Gemäß § 554 Abs. 1 ZPO muss jedes ordentliche Gericht, das einen Rechtsstreit, für den eine Schiedsvereinbarung abgeschlossen wurde, lösen muss, seine Zuständigkeit prüfen (dem Kompetenz-Kompetenz Prinzip gemäß). Das Gericht wird sich aber nur dann für unzuständig erklären, wenn sich beide Prozessparteien oder eine von diesen auf die Schiedsvereinbarung berufen. In diesem Fall wird das Gericht die Sache (den Fall) der Institution übermitteln, die das Schiedsverfahren organisiert, und diese Institution wird ihrerseits auf Grund des gerichtlichen Beschlusses die Maßnahmen zur Bildung des Schiedsgerichts treffen. Der Text des ersten Absatzes des § 554 ZPO wurde durch § 13 Pkt. 149 des Einführungsgesetzes zur neuen ZPO (Gesetz Nr. 76/2012) geändert. Die Rechtslehre hat die Übermittlung der Sache an „eine Institution, die das Schiedsverfahren organisiert“ als fehlerhaft bezeichnet. Die Sache sollte dem Schiedsgericht, und nicht der Institution, die das Schiedsgericht organisiert, übermittelt werden. Die Entscheidungsbefugnis gehört dem Schiedsgericht, und nicht der Institution, die das Schiedsgericht organisiert. Das Schiedsverfahren ist gegenüber dieser Institution unabhängig. Das Schiedsgericht ist der Institution nicht untergeordnet, nicht die Institution bildet das Schiedsgericht, sondern die Regeln des Schiedsgerichts sind in der eigenen Schiedsgerichtsordnung vorgesehen.⁴³ Im Falle der Ad-hoc-Schiedsbarkeit wird das ordentliche Gericht die Klage zurückweisen, mit der Begründung, dass das Gericht nicht zuständig ist (§ 554 Abs. 1 S. 3 ZPO).

Das Gericht wird trotzdem den Fall lösen wenn:

- der Beklagte sich vor dem Gericht verteidigt hat, ohne sich auf die Schiedsvereinbarung zu berufen;
- die Schiedsvereinbarung nichtig oder unwirksam ist;
- das Schiedsgericht aus Gründen, für die der Beklagte haftbar ist, nicht gebildet werden kann; (§ 554 Abs. 2 ZPO).

Der Kompetenzkonflikt (Zuständigkeitsstreit) zwischen einem Schiedsgericht und einem ordentlichen Gericht wird von der übergeordneten Instanz jenes Gerichts, das an dem Zuständigkeitsstreit beteiligt ist, gelöst (§ 554 Abs. 3 ZPO). Im jüngsten Kommentar zur neuen Zivilprozessordnung haben die Autoren Folgendes hervorgehoben: Die gesetzliche Gestaltung der Schiedsgerichtsbarkeit als eine alternative Gerichtsbarkeit im Verhältnis zum gemeinen Recht hat zur Folge, dass die Schiedsvereinbarung die Zuständigkeit der Gerichte ausschließt. Das bedeutet, dass keine gleichzeitige, parallele Gerichtsverhandlung desselben Falls stattfinden darf. Doch ist es möglich, dass in manchen Fällen (die in § 554 Abs. 2 ZPO geregelt sind) das Gericht selbst den Fall löst und so die Zuständigkeit des Schiedsgerichts ausgeschlossen ist.⁴⁴

IV. Schlussfolgerung

Die neue Zivilprozessordnung bedeutet keine Wiedererfindung der Schiedsgerichtsbarkeit in Rumänien. Die wichtigsten Regeln bezüglich der Schiedsgerichtsbarkeit gab es schon in der alten Zivilprozessordnung. Hier gab es Vorschriften, welche die Schiedsvereinbarung, das Schiedsgericht (die Anzahl, die Ernennung, Unvereinbar-

⁴³ *Claudia Roşu*, Fn. 10, S. 328.

⁴⁴ *Flavius George Păncescu*, Fn. 20, S. 35.

keit/Inkompatibilität, Ersetzung und Haftung der Schiedsrichter), das Schiedsverfahren (von der Einleitung des Verfahrens bis zur Beweiserhebung und Beweiswürdigung), die Schiedskosten, den Schiedsspruch und die Aufhebung des Schiedsspruchs, die Vollstreckung des Schiedsspruchs sowie die institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit regelten. In der neuen ZPO finden sich nur wenig vollkommen neue Begriffe, wie z.B. die Sprache des Schiedsverfahrens, die zum ersten Mal ausdrücklich geregelt ist. Das alte ZGB von 1865 wurde im Laufe der Jahrzehnte häufiger novelliert. Folglich kann man nicht behaupten, dass es im Bereich der Schiedsgerichtsbarkeit eine veraltete, überholte Regelung war. Wie die jüngste rumänische Rechtsliteratur hervorgehoben hat, ist – mehr als die gesetzliche Identität der Schiedsgerichtsbarkeit – ihre faktische und wirtschaftliche Identität von Bedeutung, die von den Benutzern der Schiedsgerichtsbarkeit geschaffen wurde. Die Quelle dieser Identität ist das Vertrauen der Rechtssubjekte in die Schiedsgerichtsbarkeit.⁴⁵

Die neue ZPO sollte eine genauere, ausführliche Regelung der Schiedsgerichtsbarkeit mit sich bringen. Wie aber aus diesem Aufsatz hervorgeht, sind die neuen Vorschriften nicht über alle Kritik erhaben. Die wenigen Kommentare zur neuen ZPO, die nach ihrem Inkrafttreten veröffentlicht wurden, haben schon einige Vorschriften der neuen ZPO kritisiert. Es war im Rahmen dieses Beitrags nicht möglich, sämtliche kritikwürdige Vorschriften zu erläutern. Vor diesem Hintergrund lag der Fokus des vorliegenden Beitrags auf der Schiedsvereinbarung, einer wichtigen Rechtsfigur der Schiedsgerichtsbarkeit.

⁴⁵ Radu Bogdan Bobei, Cuvânt-înainte (Vorwort zu) Tudor Chiariu/Roxana Giurea, Fn. 17, S. 5-6.